

# **BL\_GERICHTE 810 22 250 vom 23. August 2023**

BL Gerichte, 2023-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_810\\_22\\_250](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_22_250)

FR: BL\_GERICHTE 810 22 250 du 23 août 2023

IT: BL\_GERICHTE 810 22 250 del 23 agosto 2023

## **Regeste**

Quartierplanvorschriften "Finkelerweg"

## **Erwägungen**

### **E. 2**

. B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 12. August 2021 bis 10. September 2021 statt. Während der Auflagefrist erhob unter anderem A.\_\_\_\_, vertreten durch Roman Laubscher, Advokat, Einsprache gegen die Quartierplanvorschriften. C. Anlässlich der Verständigungsverhandlung vom 18. Januar 2022 konnte mit dem Einsprecher keine Einigung erzielt werden. D. Mit Entscheid des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft vom 1. November 2022 wurde die Einsprache von A.\_\_\_\_ abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (Ziff. 1). Die Quartierplanvorschriften "Finkelerweg" wurden im Sinne der Erwägungen genehmigt und allgemeinverbindlich erklärt (Ziff. 2). E. Gegen den Entscheid des Regierungsrats vom 1. November 2022 erhob A.\_\_\_\_, vertreten durch Roman Laubscher, Advokat, mit Eingabe vom 14. November 2022 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Er stellt das Begehren, es sei der angefochtene Entscheid vollumfänglich aufzuheben und den Quartierplanvorschriften "Finkelerweg" sei die Genehmigung zu verweigern (Ziff. 1). Eventualiter sei die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen (Ziff. 2). Alles unter o/e-Kostenfolge (Ziff. 3). F. Mit Eingabe vom 16. Januar 2023 reichte der Beschwerdeführer die Beschwerdebeurteilung ein. G. In ihrer Vernehmlassung vom 14. Februar 2023 beantragt die Einwohnergemeinde Arlesheim, es sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen. H. Der Regierungsrat beantragt in seiner Vernehmlassung vom 20. März 2023 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten werde. I. Mit Verfügung vom 23. März 2023 wurde der Fall der Kammer zur Beurteilung überwiesen. J. An der heutigen Parteiverhandlung mit vorgängigem Augenschein vor Ort hielten die Parteien an den gestellten Begehren fest. Das Kantonsgericht zieht in Erwägung: 1.1 Gemäss § 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 ist gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates die verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Kantonsgericht zulässig. Da weder ein Ausschlussstatbestand nach § 44 VPO noch ein spezialgesetzlicher Ausschlussstatbestand vorliegen, ist die Zuständigkeit des Kantonsgerichts, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde gegeben. 1.2 Der Beschwerdeführer ist Grundeigentümer der an das Quartierplanareal angrenzenden Parzelle Nr. X, Grundbuch Arlesheim. Als solcher ist er durch den angefochtenen Entscheid im Sinne von § 47 Abs. 1 lit. a VPO berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung. Auch die weiteren formellen Voraussetzungen sind erfüllt, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist.

### **E. 2.1**

Die Kognition des Kantonsgerichts ist gemäss § 45 Abs. 1 lit. a und b VPO grundsätzlich auf Rechtsverletzungen einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts beschränkt. Die Unangemessenheit kann nach § 45 Abs. 1 lit. c VPO nur in den in dieser Bestimmung genannten Ausnahmefällen überprüft werden. Entscheide betreffend die Nutzungsplanung fallen nicht darunter.

### **E. 2.2**

Nach Art. 33 Abs. 3 lit. b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 hat das kantonale Recht die volle Überprüfung von Verfügungen und Nutzungsplänen durch wenigstens eine Beschwerdebehörde zu gewährleisten. Volle Überprüfung bedeutet in diesem Zusammenhang nicht nur die freie Prüfung des Sachverhalts und der sich stellenden Rechtsfragen, sondern auch eine Ermessenskontrolle. Die Überprüfung hat sich dabei dort sachlich zurückzuhalten, wo es um lokale Angelegenheiten geht, hingegen so weit auszugreifen, dass die übergeordneten, vom Kanton zu sichernden Interessen einen angemessenen Platz erhalten. Im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 33 RPG ist der den Planungsträgern durch Art. 2 Abs. 3 RPG zuerkannte Gestaltungsbereich zu beachten. Ein rechtmässiger Planungsentscheid ist daher zu schützen, auch wenn weitere, ebenso zweckmässige Planungslösungen denkbar sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C\_483/2021 vom 10. März 2022 E. 4.3.2 mit Hinweisen; Peter Hänni, Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, 7. Aufl., Bern 2022, S. 596). Den obgenannten Anforderungen genügt es praxismässig, wenn der Regierungsrat - wie im vorliegenden Fall - als einzige Instanz mit voller Kognition über Einsprachen und Beschwerden entscheidet (vgl. BGE 127 II 238 E. 3b/bb; BGE 119 Ia 321 E. 5c; BGE 114 Ia 233 E. 2b; Hänni, a.a.O., S. 595; Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Raumplanungsgesetz, Bern 2006, Art. 33 N 74 f.).

### **E. 3**

Die Parteikosten werden wettgeschlagen. Präsidentin Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.